



INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH
Hubertusstraße 2 · 30163 Hannover

INGUS

Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH

Landwirtschaft · Wasser · Boden · GIS



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raumes - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Niedersachsen

Bearbeiter: Geschinsky/Ohlendorf
Telefon: 0511 54 30 10 36/24
Telefax: 0511 54 30 10 50
eMail: m.ohlendorf@ingus-net.de
web: www.ingus-net.de

Datum: 26.08.2024

Rundschreiben Nr. 3 / 2024

Mitteilungen für das Wasserrahmenrichtliniengebiet „Aller Links“

1. Ergebnisse der Ernte-Nmin-Werte nach Wintergetreide
2. GAP – aktuelle Themen
3. Grundnährstoffuntersuchungen

1. Ergebnisse der Ernte-Nmin-Werte nach Wintergetreide

Der **Ernte-Nmin-Wert** beschreibt die Menge an mineralischem Stickstoff (Nitrat und Ammonium) in 0 - 60 cm Tiefe, die direkt nach der Ernte pflanzenverfügbar im Boden vorhanden ist. Der Wert wird beeinflusst durch die Höhe der **N-Düngung** und den **N-Entzug des Wintergetreides**, sowie durch die **N-Nachlieferung aus dem Bodenvorrat** bis zur Getreideernte.

Die **hohen Niederschlagssummen** zwischen Herbst 2023 und Mitte Juli 2024 **beeinträchtigten den Anbau vom Wintergetreide vielfach negativ**. Insbesondere auf staunassen und Grundwasser beeinflussten Böden führte dies zu Sauerstoffarmut im Boden und damit zu verminderten Bestandesdichten oder dem Absterben von Beständen. Durch die dauernde Nässe und Bodenschäden entwickelten sich die Bestände schlecht und die Erträge blieben unter den Erwartungen.

Von Anfang Juli bis Mitte August wurden auf **62 abgeernteten Getreideflächen im WRRL-Gebiet „Aller Links“**, die nicht die vorgenannten Nässeschäden aufwiesen, **Ernte-Nmin-Proben** gezogen. Erfahrungsgemäß liegt bei Wintergetreide eine hohe N-Ausnutzung vor, sofern der Ernte-Nmin-Wert unter 40 kg N/ha (0 – 60 cm) liegt. Demnach zeigt der **durchschnittliche Ernte-Nmin-Wert 2024 nach Wintergetreide mit 42 kg N/ha** im Gebiet „Aller links“ eine mittlere N-Ausnutzung.

Die **niedrigsten Ernte-Nmin-Werte** wurden mit **30 kg N/ha im Mittel nach Wintergerste und Winterdinkel** gemessen. **Nach Winterroggen und Winterweizen** liegen die Ernte-Nmin-Werte

im Mittel bei **39 bzw. 46 kg N /ha**. **Nach Wintertriticale** wurde mit durchschnittlichen **73 kg N/ha ein erhöhter Ernte-Nmin-Wert** gefunden. Für Winterdinkel und Wintertriticale wurden allerdings je nur 1 bzw. 2 Flächen beprobt.

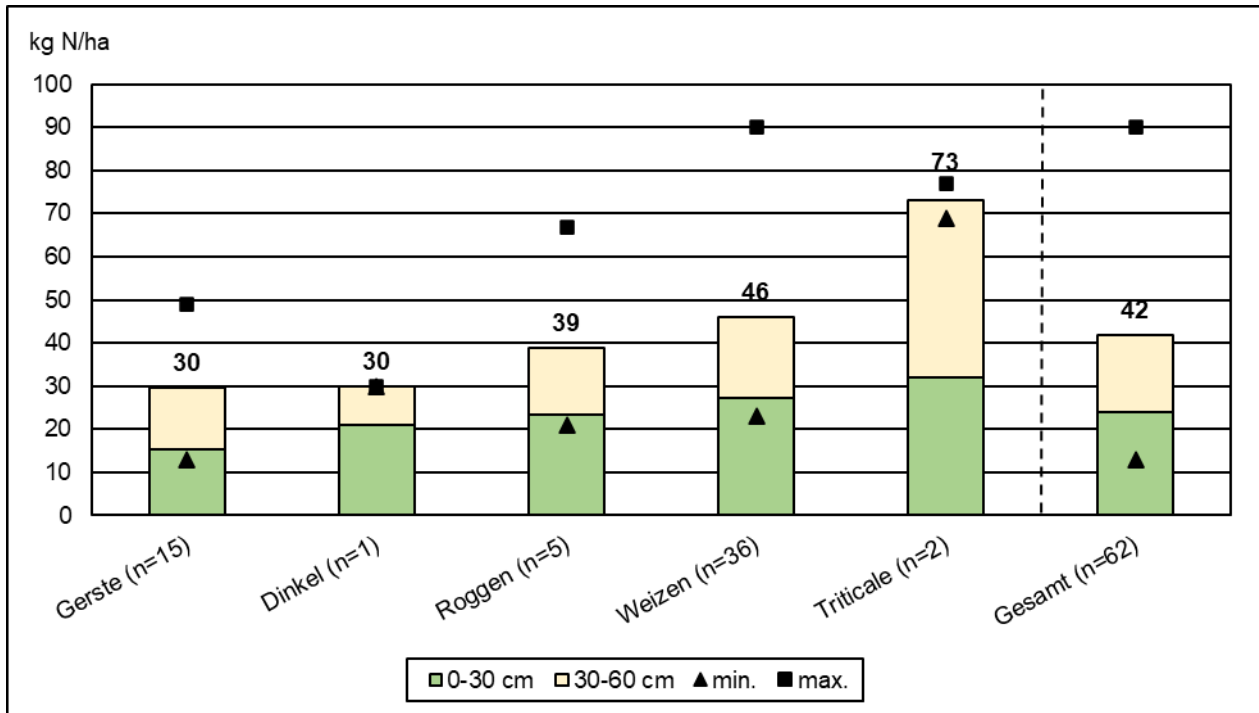


Abbildung 1: Ernte-Nmin-Werte 2024 nach Wintergetreide

Die Spannweite der Ernte-Nmin-Gehalte auf den Einzelflächen liegt zwischen **13 kg N/ha nach Wintergerste und 90 kg N/ha nach Winterweizen**. Über alle Getreidearten hinweg befinden sich bereits 43 % des verfügbaren Stickstoffs in der zweiten Bodenschicht (30 – 60 cm). Dieser Anteil ist gegenüber den Vorjahren eher hoch und lässt sich durch die hohen Niederschlagssummen in der Vegetationsperiode erklären. Um diesen Stickstoff im kommenden Jahr nutzen zu können, empfiehlt sich unbedingt der Anbau von überwinternden Zwischenfruchtmischungen (ZF) mit tiefwurzelnden Komponenten, wie Meliorationsrettich oder Rübse.

Bitte beachten Sie: Mit einem Grubber-Strich nach der Ernte werden ca. 20 bis 40 kg N/ha freigesetzt. Deshalb sollte die Bodenbearbeitung zur Bekämpfung vom Ausfallgetreide möglichst flach erfolgen und zeitnah im Anschluss eine ZF gedrillt werden.

2. GAP – aktuelle Themen

Aktuell kursieren viele Informationen zu künftigen Änderungen der GAP-Reform. Hierbei ist deutlich zu unterscheiden, was schon in 2024 gilt und was für zukünftige Anträge ab 2025 gilt.

Was gilt bereits in 2024?

Ab dem 16. August dürfen auf allen Brachen (GLÖZ 8-Brachen, ÖR1a-Brachen) Pflegemaßnahmen, wie Mulchen, durchgeführt werden. Eine Mindesttätigkeit zur Pflege der Brachen muss innerhalb von 2 Jahren erfolgen. Folgt auf die Brache eine **Winterung**, darf die Brache **ab dem 01. September** umgebrochen werden. Bei Aussaat von **Wintergerste und Winterraps** kann die Brache bereits **ab dem 16. August** umgebrochen werden. Folgt auf die Brache eine **Sommerung**, muss die Brache **bis zum 01. Januar 2025** bestehen bleiben.

Die 4 % Stilllegung kann für das **Jahr 2024** auch über den **Anbau von ZF erfolgen**. Hierzu wurde beim Antrag auf Agrarförderung (ANDI) der Code 67 verwendet. Im Betriebsspiegel können Sie prüfen, für welche Flächen Sie die Angabe gemacht haben. Steht bei „Flächenspezifische Angaben“ eine 67 muss eine ZF angebaut werden und mindestens vom 15. Oktober bis zum 31. Dezember auf der Fläche verbleiben. Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, welche ZF ausgesät werden muss. Um die richtige ZF für Ihre Fruchtfolge zu finden, verweisen wir noch einmal auf unser „GUTzuWISSEN“ zum Thema „ZF-Anbau nach Getreide“ von Anfang August.

Was gilt voraussichtlich ab 2025?

Deutschland hat einen Änderungsantrag für die GAP-Reform ab 2025 bei der EU eingereicht. Die Änderungen müssen nun noch von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Wenn dies erfolgt, treten die Neuerungen ab dem 01. Januar 2025 in Kraft. Wir haben die wichtigsten Neuerungen **unter Vorbehalt** für Sie zusammengefasst:

Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)

- **GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung:** Die Mindestbodenbedeckung soll künftig nicht mehr an starre Zeiträume gebunden sein.
- **GLÖZ 7 Fruchtwechsel:** Ab dem Jahr 2025 sollen die Regelungen zum Fruchtwechsel vereinfacht werden, um den Landwirten mehr Flexibilität zu bieten. Auf jeder Ackerfläche müssen innerhalb von 3 Jahren 2 verschiedene Hauptfrüchte angebaut werden. Für die Antragsstellung im Jahr 2025 werden die Jahre 2023 bis 2025 berücksichtigt. Auf mindestens 33 % der förderfähigen Ackerfläche muss ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden oder eine ZF angebaut werden. Betriebe mit 75 % Gras/Grünfütterfläche und weniger als 50 ha verbleibende Ackerfläche, sowie Ökobetriebe und Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland sind weiterhin vom Fruchtwechsel befreit.
- Eine wichtige geplante Neuerung ab der Antragsstellung **2026** ist, dass alle Mais-Mischkulturen zur Hauptfrucht Mais zählen. Somit ist der Anbau von Mais-Bohnen-Gemengen nach Mais kein Fruchtwechsel mehr.
- **GLÖZ 8 Stilllegungspflicht von 4 %:** Die Stilllegung soll ab 2025 dauerhaft wegfallen.

Ökoregelungen (ÖR)

- **ÖR1a nicht produktive Fläche:** Die Obergrenze wird von 6 % auf 8 % pro Betrieb angehoben, somit kann jeder Betrieb mehr Brachflächen beantragen.
- **ÖR1b Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen auf Ackerland:** Die Mindestbreite von 5 m muss nur auf der überwiegenden Länge und nicht über die gesamte Länge eingehalten werden.
- **ÖR1d Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auf Dauergrünland:** Altgrasstreifen bzw. Altgrasflächen bis zu einem Hektar können zukünftig auch beantragt werden, wenn Sie mehr als 6 % des Dauergrünlandes ausmachen. Mähen, Mulchen oder ähnliches ist ganzjährig verboten. Die maximale Standzeit von zwei Jahren wird aufgehoben.
- **ÖR2 Anbau vielfältiger Kulturen:** Alle Mischkulturen mit Mais zählen ab 2025 zur Hauptfruchtart Mais. Mischkulturen von grob- und feinkörnigen Leguminosen zählen ab 2025 als unterschiedliche Kulturen. Winter- und Sommermischkulturen sind ebenfalls als unterschiedliche Hauptfruchtarten zu berücksichtigen.
- **ÖR6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel:** Kann nun auch beim Anbau von Hirse und Pseudogetreide wie Amaranth oder Buchweizen beantragt werden.

3. Grundnährstoffuntersuchungen

Um die Bestände bedarfsgerecht mit Phosphor (P), Kali (K), Magnesium (Mg) und Calcium (Ca) zu versorgen und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, muss die Nährstoff-Abfuhr über die Ernte regelmäßig durch eine Grunddüngung ausgeglichen werden. Für eine zielgerichtete Düngung müssen die löslichen Nährstoffgehalte, der pH-Wert und die Bodenart aus der Grundnährstoff-Untersuchung (GNU) bekannt sein. Daraus lassen sich dann die Gehaltsklassen, und unter Beachtung der voraussichtlichen Nährstoffentzüge, der Dünge- und Kalkbedarf ableiten. Wie für Stickstoff (N) muss auch für P der Düngebedarf zur Düngung dokumentiert werden.

Die Düngeverordnung (DüV) schreibt die GNU in regelmäßigen Abständen vor. **Folgende rechtliche Vorgaben müssen dabei beachtet werden:**

- Lösliche P, K und Mg-Gehalte sowie der pH-Wert müssen nach anerkannten Routine-Methoden (VDLUFA) im Labor mindestens **alle 6 Jahre** untersucht werden.
- **Je Schlag** (> 1 ha) muss mindestens **eine GNU** vorliegen.
- **Kleinere Schläge (<1 ha) müssen nicht separat beprobt** werden. Hier kann die GNU vom nächstgelegenen größeren Schlag mit vergleichbarer Bewirtschaftung und Bodenart für die Düngebedarfsermittlung herangezogen werden.
- Die **Beprobungstiefe** beträgt auf **Ackerland 30 cm** und auf **Grünland 10 cm**.
- Es muss eine **repräsentative Mischprobe** vom gesamten Schlag erstellt werden.

Über diese rechtlichen Vorgaben hinausgehend hat es sich bewährt, weitere fachliche Aspekte für die Grundnährstoff-Beprobung zu berücksichtigen.

Daher lauten die ergänzenden Empfehlungen von INGUS:

- Die Beprobung **alle 3 bis 4 Jahre** im Rahmen einer Fruchtfolge ist sinnvoll.
- Die Beprobung sollte mit möglichst viel **Abstand zur Grunddüngung** erfolgen.
- Bei größeren Schlägen (> 3 ha) oder stark wechselnden Bodenbedingungen sollte der Schlag untergliedert und **mehrere Proben pro Schlag** gezogen werden.

Auf Schlägen, auf denen es trotz einer **hohen Grundnährstoff- und Kalkversorgung zu Mangelerscheinungen an Pflanzen kommt**, können weitere Untersuchungen, z. B. der löslichen Mikronährstoffgehalte, der Kationenaustauschkapazität (KAK) oder des Salzgehaltes helfen, um mögliche Begrenzungen in der Nährstoffverfügbarkeit aufzudecken.

Die Versorgung mit allen wichtigen Nährstoffen ist in Zeiten immer strengerer Auflagen zur Düngung besonders wichtig. Zudem können Böden mit einem ausgewogenen Nährstoff-verhältnis Klimaextreme besser abpuffern. Sollten Sie noch weitere Fragen zu diesem Thema oder Interesse an einer **einzel Schlagbasierten Düngeplanung** haben, wenden Sie sich an uns!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Jonas Geschinsky

Tel.: 0511/54 30 10 24

Mobil: 0171/87 08 101

E-Mail: j.geschinsky@ingus-net.de

Michel Ohlendorf

0511/54 30 10 36

0173/85 07 770

m.ohlendorf@ingus-net.de